**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire

ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

**Band:** 73 (1979)

**Artikel:** Die Mischehe und deren Scheidung kraft Bundesrecht im ersten

Bundesstaat (1848-1874)

Autor: [s.n.]

Kapitel: I: Der Rechtszustand nach Inkrafttreten der Bundesverfassung

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-129975

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In Genf, Waadt und Neuenburg – wie auch gemäß dem Code Napoléon (Art. 234 ff.) – entschieden bürgerliche Gerichte über die Eheangelegenheiten der Angehörigen aller Konfessionen in gleicher Weise <sup>1</sup>. Einzig für die Katholiken in den ehemals savoyischen Gebieten Genfs war gemäß dem Turiner Vertrag vom 16. März 1816 das bischöfliche Ehegericht zuständig, welches nach kanonischem Recht urteilte <sup>2</sup>. Dieser Sonderstatus blieb bis zum eidgenössischen Zivilstands- und Ehegesetz von 1874 bestehen <sup>3</sup>.

Bei den Scheidungsgründen schloß sich Genf ganz, Neuenburg und Waadt eng an den Code Napoléon an, der die bestimmten Gründe Ehebruch, grobe Mißhandlung, schwere Beleidigung und Verurteilung zu einer entehrenden Strafe <sup>4</sup> und dazu die Scheidung infolge Übereinstimmung der Ehegatten (par consentement mutuel) kannte <sup>5</sup>. Neuenburg fügte in seinem Zivilgesetzbuch diesen Scheidungsgründen noch die unheilbare Geisteskrankheit und die böswillige Verlassung hinzu <sup>6</sup>. Das Waadtländer Zivilgesetzbuch von 1820 sah neben den Gründen des französischen Rechts zusätzlich vor: unheilbare Geisteskrankheit von fünfjähriger Dauer, unheilbare, ansteckende Krankheit, böswillige Verlassung von fünfjähriger Dauer <sup>7</sup>.

# 2. Kapitel

# DAS BUNDESGESETZ BETREFFEND DIE GEMISCHTEN EHEN, vom 3. Dezember 1850

#### I. DER RECHTSZUSTAND NACH INKRAFTTRETEN DER BUNDESVERFASSUNG

Das letzte Kapitel zeigte, daß das kantonale Eheschließungsrecht bis 1848 und darüber hinaus bis zum zweiten Bundesstaat 1874 stark konfessionell geprägt blieb: für die Katholiken galt fast uneingeschränkt

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genf, Code civil, Art. 229 ff.; Neuenburg, Code civil, Art. 168 ff.; Waadt, Code civil, Art. 128 ff.; Hilty, Die Hauptdifferenzen, S. 91.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Art. XII des Turiner Vertrages (Recueil authentique de Genève, II, S. 520 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Zwar wurde durch ein Gesetz vom 12. Oktober 1861 (Recueil authentique, 47, S. 434) die Zivilehe auch für Katholiken für obligatorisch erklärt, allein die kirchliche Gerichtsbarkeit im katholischen Teil Genfs wurde davon nicht betroffen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Code Napoléon, Art. 230 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Code Napoléon, Art. 275 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Neuenburg, Code civil von 1853, Art. 168ff.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Waadt, Code civil von 1820, Art. 128 ff.

das kanonische Recht, die Reformierten hielten sich an ein zwar staatliches, aber doch konfessionell geprägtes Eherecht. Bis 1848 führten nur zwei Kantone die Zivilehe ein: 1821 Genf die obligatorische und 1835 Waadt die fakultative <sup>1</sup>.

Dieser Rechtszustand blieb auch nach dem Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1848 erhalten, da diese dem Bund keine Gesetzgebungskompetenz für das Privatrecht einräumte. Der von der glarnerischen Vertretung auf der Tagsatzung gestellte Antrag betreffend die Garantie der Mischehen in der Verfassung wurde ausdrücklich verworfen <sup>2</sup>.

Die Konkordate blieben weiterhin in Kraft, soweit sie nicht den Bestimmungen der Bundesverfassung widersprachen oder durch diese ersetzt wurden. So behielten die eherechtlichen Konkordate ihre Geltung, jene betreffend die Verbote des Heimatrechtsverlustes aber wurden durch die Art. 42 und 43 der neuen Bundesverfassung gegenstandslos <sup>3</sup>.

Die Bundesverfassung von 1848 garantierte in Art. 44 den anerkannten christlichen Konfessionen die Kultusfreiheit, nicht aber die Glaubensund Gewissensfreiheit: «Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gewährleistet. Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen» <sup>4</sup>. Dieser im Wortlaut klare Artikel bot auf den ersten Blick keine Möglichkeit der Anwendung im Bereich der Mischehen. Trotzdem wurde er im Rekursfall Benz, dem wir uns nun zuwenden wollen, als Verfassungsgrundlage für eine Mischehengesetzgebung des Bundes angerufen.

## II. VOM REKURS BENZ ZUM MISCHEHENGESETZ: EIN ÜBERBLICK

Am 4. März 1850 entschied der Bundesrat über drei Rekurse aus dem Kanton Schwyz, die sich gegen Verfügungen der Regierung von Schwyz wandten <sup>5</sup>. Alle drei Beschwerden, von denen jene des Arztes Fridolin

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Näheres zur Entwicklung des Eheschließungsrechts oben S. 16 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Martin, Der Schutz der Ehe, S. 10. Der gleiche Antrag war nach der ersten Verwerfung von der Vertretung Berns nochmals erfolglos aufgegriffen worden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> AS, I, S. 18. Eine Zusammenstellung der im Jahre 1847 geltenden Konkordate findet sich bei: F. Stettler, Das Bundesstaatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäß den Entwicklungen seit dem Jahre 1798 bis zur Gegenwart, Bern/St. Gallen 1847, S. 152 f.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> AS, I, S. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Der Beschluß des Bundesrates diese Materie betreffend findet sich in: BB1